

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Solectrix GmbH

Stand: 10.02.2018

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Solectrix GmbH.

(2) Wir schließen Verträge ausschließlich mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht jedoch mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

(3) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Wir erkennen entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir uns auf Schreiben des Vertragspartners beziehen, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Unsere AVB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten unsere AVB als angenommen.

(4) Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben.

(5) Auch wenn die Solectrix GmbH mit ihr verbundene Unternehmen an ihrer Stelle oder zusätzlich in den Vertrag mit dem Besteller berechtigt eintreten lässt, gelten diese AVB vollumfänglich fort.

(6) An Konstruktionszeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Unternehmensgegenständen körperlicher oder unkörperlicher Art behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor. Sie sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet uns der Besteller in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften. Referenzwerbung mit unserem Namen und ähnliches ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.

§ 2 Angebote; Bestellungen

(1) Unsere Angebote sind insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit stets freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindliche Angebote gekennzeichnet.

(2) Die Zusendung unserer Preisliste(n) ist nicht als Angebot anzusehen. Die in unserer Werbung und/oder in unseren Prospekten und sonstigen Verkaufsunterlagen enthaltenen technischen Daten, Verwendungszweckangaben und Produktabbildungen beinhalten kein Angebot auf Abschluss eines Garantievertrages im Sinne von § 443 BGB.

solectrix GmbH

Dieter-Streng-Straße 4
90766 Fürth
Germany

Fon +49 (0) 911 - 30 91 61 - 0
Fax +49 (0) 911 - 30 91 61 - 299
E-Mail info@solectrix.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Schütz
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Steinert
Dipl.-Ing. (FH) Lars Helbig

Sparkasse Erlangen

IBAN: DE31 7635 0000 0060 0855 08
SWIFT (BIC): BYLADEM1ERH

HypoVereinsbank Nürnberg

IBAN: DE96 7602 0070 0382 9050 59
SWIFT (BIC): HYVEDEMM460

Steuernummer

Ust-IdNr: DE 243 602 443

Handelsregister Fürth

HRB17389

www.solectrix.de

(3) Die Bestellung einer Ware und / oder Leistung beinhaltet das verbindliche Angebot des Vertragspartners, die Ware / Leistung erwerben zu wollen.

(4) Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesagt.

(5) Technische und konstruktive Änderungen am Produkt (z. B. eine höhere Produktversion), durch die das Produkt die vertragswesentlichen Eigenschaften erfüllt, sind ausdrücklich vorbehalten. Dadurch entsteht kein Mangel oder Aliud.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

(1) Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO.

Vereinbarte Preise gelten für den vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- und Sonderleistungen sowie Transport- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.

(2) Zu den angebotenen und vereinbarten Preisen ist stets die Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen, soweit sie anfällt.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, ist Solectrix berechtigt, den Liefergegenstand bei Versendung auf Rechnung des Kunden zu marktüblichen Bedingungen gegen Bruch zu versichern.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung (hilfsweise der Rechnung) nichts Anderes ergibt, ist der Preis ohne Abzug binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

(5) Gegen Zahlungsansprüche von Solectrix kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

(6) Das Recht, Zahlungen oder sonstige Gegenleistungen zurückzubehalten, steht dem Kunden nur zu, soweit die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Erhebt der Kunde Mängelrüge, darf er Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

(7) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, berechnet Solectrix als Verzugsschaden die für Solectrix jeweils geltenden Zinsen für Bankkredite einer europäischen Großbank, mindestens jedoch neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(8) Solectrix ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, soweit nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und die Erfüllung offener Forderungen von Solectrix aus dem Vertragsverhältnis gefährden.

§ 4 Lieferung

(1) Unsere Lieferungen erfolgen „ab Werk“, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht bei einer Holschuld mit Aussonderung der Ware und vereinbarungsgemäßer Bereitstellung auf den Besteller über. Gleiches gilt bei Schickschulden ab der Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen unseres Werkgeländes über. Gleiches gilt im Falle des Gläubigerverzuges.

(2) Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

(3) Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung. Gleiches gilt für die Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen.

(4) Angegebene Lieferfristen sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wird.

(5) Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet.

(6) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. vorstehendem Abs. (5) entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.

(7) Wird eine vereinbarte Lieferzeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehendem Abs. (6) vorliegt, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

(8) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese um einen angemessenen Zeitraum.

§5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware bleibt diese unser Eigentum. Wir behalten uns bei Geschäften mit Unternehmern das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung vollständig bezahlt hat.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Ware zurückzunehmen. In der bloßen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Bestellers. Wir sind ferner berechtigt, dem Besteller jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen. Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurück genommenen Waren kann der Besteller erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

(3) Der Besteller darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage

gem. § 771 ZPO erheben können. Uns trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibende Kosten dieser Klage hat der Besteller zu tragen.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) sowie alle Nebenrechte ab. Steht die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts in unserem Miteigentum, so erfolgt die Abtretung der Forderungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Wird die gelieferte Ware zusammen mit Waren Dritter veräußert, welche nicht im Eigentum des Bestellers stehen, werden die entstehenden Forderungen in dem Verhältnis an uns abgetreten, das dem Faktura-Endbetrag unserer Ware zum Faktura-Endbetrag der Dritt-Ware entspricht. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung befugt, wobei unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Besteller uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller die Kaufsache vertragswidrig weiterverkauft, verarbeitet oder vermischt.

(6) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Waren, die nicht uns gehören, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Besteller in diesem Falle die Ware sorgfältig für uns verwahrt. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Besteller anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört; der Besteller verwahrt das entstandene (Mit-)Eigentum für uns. Für so entstehende Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten.

(7) Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert unserer Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 50% übersteigt; welche Sicherheiten frei wurden, obliegt dabei unserer Entscheidung.

(8) Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

§ 6 Abnahme, Gewährleistung

Die Kaufsache wird bei der Solectrix gemäß bestehender Prüf- und Testvorschriften hinsichtlich der zugesicherten Eigenschaften mangelfrei hergestellt und geliefert. Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt, sofern der Besteller Kaufmann ist aber nur im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB (die Mängelrüge hat dabei schriftlich oder in Textform zu erfolgen).

(1) Soweit ein offensichtlicher, nachweisbarer oder ein anhand der bestehenden Prüf- und Testvorschriften reproduzierbarer Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer Mangel freien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht nur unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangel freien Teil der Leistung entspricht.

(2) Im Falle der Nacherfüllung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten; ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.

(3) Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum dritten Male misslingt.

Weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrunde sind entsprechend § 6 ausgeschlossen oder beschränkt.

(4) Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte
- natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- übermäßige Beanspruchung
- ungeeignete Betriebsmittel
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind)
- unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen
- oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter
- Einsatz in kundenspezifischen Systemen in Verbindung mit Hard- / Software Dritter

(5) Für Muster, Prototypen, Produkte aus Vorserien-Fertigungen können keine Mängel geltend gemacht werden. Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung, Ersatzlieferung, Gewährleistung für Schäden, etc. bezüglich dieser Waren sind ausgeschlossen. Sie sind ausschließlich für Evaluierungszwecke bestimmt und nicht für den produktiven Einsatz oder Weitervertrieb bestimmt und geeignet. Der Besteller darf die Waren nicht im Produktivbetrieb einsetzen oder weitervertrieben.

(6) Der Rückgriff des Käufers aus § 445a BGB wird ausgeschlossen. Die Haftung nach § 478 BGB bleibt unberührt.

(7) Ansprüche wegen Mängeln verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Kaufsache.

Es wird keine Garantie übernommen für öffentliche Äußerungen, die von Dritten getroffen werden. Solche Äußerungen gelten nicht als Zusicherungen von Eigenschaften.

Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Besteller kann im Falle des Satzes 3 aber die

Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

Es findet keine Umkehr der Beweislast statt.

(8) Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich gewähren.

(9) Unberührt bleibt unsere Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Zudem bleibt die Haftung für so genannte Kardinalspflichten unberührt.

§ 7 Software

(1) Die Ware kann Software beinhalten, insbesondere sogenannte ‚Embedded-Software‘ (z. B. FPGA-Firmware, BIOS, Mikrokontroller-Firmware, Treiber, Softwarebibliotheken, Betriebssysteme, Anwendersoftware und/oder Software von Drittanbietern).

(2) Die Nutzung der Software erfolgt gemäß den Lizenzbedingungen der jeweiligen Hersteller bzw. Verfasser.

(3) Soweit in den Lizenzbedingungen der jeweiligen Software nicht ausdrücklich abweichend geregelt, darf diese Embedded-Software nur auf/mit der zugehörigen Solectrix-Hardware betrieben werden. Eine Weitergabe Embedded-Software an Dritte ist nur im Zusammenhang mit der Solectrix-Hardware oder einer Einheit, die diese Hardware enthält, gestattet.

(4) Der Besteller ist nur berechtigt Software zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen oder Systemen herzustellen.

(5) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns wirksam werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

(3) Im geschäftlichen Verkehr ist der Firmensitz der Solectrix Erfüllungsort und Nürnberg Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(4) Wir erheben, speichern und nutzen ggf. personenbezogene Daten von Kunden, Lieferanten oder Interessenten. Wir behandeln alle Daten ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Der Besteller hat auf Nachfrage ein Auskunftsrecht über seine von uns erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.